

15.02.2011

Antrag

der Fraktion der FDP

Zwangsoouting in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten beenden und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung stärken!

I. Ausgangslage

Aufgrund eines Erlasses des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen werden HIV-positive Gefangene nicht nur regelmäßig gegenüber Bediensteten, in Transport- und Begleitpapieren oder bei einer Unterbringung in Gemeinschaftszellen gegenüber Mitgefangenen zwangsgeoutet. Selbst an den Gemeinschaftszeiten, dem sogenannten Umschluss, dürfen sie nur dann teilnehmen, wenn sie zu erkennen geben, dass sie mit dem AIDS-Erreger infiziert sind. Die Mithäftlinge werden schriftlich über die HIV-Infektion des Zellennachbarn informiert und müssen dies durch ihre Unterschrift dokumentieren. Die Gefangenen erleben dieses Vorgehen als eine Form der Diskriminierung, weil auf diese Weise regelmäßig auch alle anderen Mitgefangenen von ihrer Infektion erfahren.

Diese Regelung wurde im Jahre 1988 von der damaligen SPD-geführten Landesregierung eingeführt. Auf die Kleine Anfrage 414 der FDP-Fraktion zum „Zwangsoouting von HIV-positiven Gefangenen in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten“ hat die rot-grüne Landesregierung durch eine völlig unbefriedigende Antwort gezeigt, dass sie augenscheinlich nicht bereit ist, sich dieser sensiblen Problematik insbesondere hinsichtlich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen und einer befürchteten Diskriminierung anzunehmen. Bereits im September 2010 war die rot-grüne Landesregierung durch die nordrhein-westfälische AIDS-Hilfe e.V. dazu aufgefordert worden, sich zu der Problematik zu erklären bzw. diese Regelung aufzuheben und das Zwangsoouting zu beenden. Dies ist bedauerlicherweise nicht erfolgt.

Im Jahre 2010 befanden sich rund 130 HIV-Infizierte in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten. Eine Pflicht zum Zwangsoouting besteht offenbar allein in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten. Ursprünglicher Zweck der damals getroffenen Regelungen war augenscheinlich der Schutz der Umschlusspartner vor einer Infektion. Die Landesregierung hält die seit 1988 scheinbar unveränderte Regelung nach wie vor für aktuell und stellt sich auf den Standpunkt, dass der infizierte Gefangene in die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten über die Gesundheit freiwillig einwillige und deshalb kein

Datum des Originals: 15.02.2011/Ausgegeben: 15.02.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

„Zwangsoouting“ stattfindet, da keine inhaftierte Person gezwungen sei, Informationen über ihren Infektionsstatus weiterzugeben. Dabei blendet das Justizministerium aus, dass die Inhaftierten in einem besonderen Gewaltverhältnis stehen und ihnen bei Verweigerung der Einwilligung ansonsten wichtige soziale Kontakte verschlossen bleiben.

Die Gefangenen verzichten mit der Einwilligung zur Informationsweitergabe über ihre HIV-Infektion im Fall eines Umschlusses auf den Schutz von höchst persönlichen und vertraulichen Daten. Dieses Verfahren wirft berechtigte Fragen im Hinblick auf die Umgehung des Schutzes persönlicher Daten und die ärztliche Schweigepflicht auf. Ein Großteil der Gefangenen ist sich der Tragweite einer solchen Einwilligung zudem nicht bewusst. Gerade in Justizvollzugsanstalten machen solche Informationen unter den Gefangenen, die zudem im Gegensatz zu Bediensteten nicht der Schweigepflicht unterliegen, schnell die Runde. Insoweit können Diskriminierung und Isolation die Folge sein. Auch erfolgt insoweit keine Erläuterung und rechtliche Belehrung; auch wird eine Beteiligung der Landesdatenschutzbehörde für überflüssig gehalten.

Sowohl viele andere Berufsgruppen als auch Personen außerhalb von Justizvollzugsanstalten haben ebenfalls Umgang mit Menschen, die möglicherweise HIV-infiziert sind. Experten kritisieren, dass die Regelung zum „Zwangsoouting in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten“ nicht dem Kenntnisstand zu den Übertragungswegen von HIV gerecht wird. Wie unter anderem aus der Kampagne „Gib AIDS keine Chance“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) hervorgeht, ist das Human Immune Deficiency Virus, kurz HIV, der Erreger der Krankheit AIDS und gilt im Vergleich zu anderen Krankheitserregern als schwer übertragbar. Die BZgA betont, dass HIV in alltäglichen sozialen Kontakten nicht übertragen wird, auch nicht beim Husten oder Niesen, nicht bei der Krankenpflege und auch nicht in Saunen oder Schwimmbädern. Stattdessen werden fast 90 Prozent aller HIV-Infektionen beim Sex übertragen. Als weitere Übertragungswege sind der Spritzentausch beim intravenösen Drogenkonsum, die Ansteckung von der Mutter auf das Kind während der Schwangerschaft oder der Geburt sowie die Übertragung über Blut und Blutprodukte, die allerdings in Deutschland nur in Ausnahmefällen vorkommt. Die Deutsche AIDS-Hilfe ist der Ansicht, dass durch die Regelung zum Zwangsoouting in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten der angestrebte Schutz der Mithäftlinge nicht erreicht wird, dies indes massiv diskriminierend wirkt. Insoweit wäre eine allgemeine Aufklärung der Insassen über die Risiken und Übertragungswege von HIV ausreichend.

II. Der Landtag stellt fest:

- Die bestehende Regelung ist geeignet, die Diskriminierung und Isolation von HIV-positiven Gefangenen in NRW zu begünstigen.
- Die Landesregierung muss sich der sensiblen Problematik „Zwangsoouting von HIV-positiven Gefangenen in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten“ endlich annehmen, um das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen angemessen zu wahren und einer befürchteten Diskriminierung in geeigneter Weise vorzubeugen. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung erlaubt dem Einzelnen nach bundesdeutschem Recht, grundsätzlich eigenständig darüber zu entscheiden, ob er seine persönlichen Daten preisgeben möchte und wie diese zu verwenden sind. Es handelt sich um ein Grundrecht, das vom Bundesverfassungsgericht auf der Grundlage der Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes entwickelt wurde. Die besagte Regelung zum Umschluss in den nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten greift massiv in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Inhaftierten ein. Natürlich sind die Rechte der anderen Insassen und Bediensteten im Rahmen einer Abwägung zu achten.

- Die generelle Information über eine HIV-Infektion von Gefangenen widerspricht der ärztlichen Schweigepflicht, die in § 203 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) sowie § 9 der Berufsordnung der nordrhein-westfälischen Ärztinnen und Ärzte geregelt ist, und beinhaltet einen weiteren Eingriff in das Selbststimmungsrecht der Betroffenen. In diesem Sinne sind auch Regelungen wie § 182 Strafvollzugsgesetz anzuwenden.

III. Der Landtag beschließt:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, Regelungen, mit denen Gefangene in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten zur Offenlegung ihrer HIV-Infektion gezwungen werden, wenn sie an den Gemeinschaftszeiten teilnehmen wollen, mit sofortiger Wirkung aufzuheben und den Erlass des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.01.1988 zu Maßnahmen zur AIDS-Früherkennung und -Behandlung in Justizvollzugseinrichtungen (4551-IV.23) den heutigen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen anzupassen.

Dr. Gerhard Papke
Ralf Witzel
Dr. Robert Orth
Dr. Stefan Romberg

und Fraktion